

Vd
2944



h



h. 57, 58.

Vd
2944

Kurzgefaßte Nachricht

derer

Preußischer Seite

denen

Chur-Sächsischen Landen

seit dem Anfang des abgewichenen 1758^{ten} Jahres
zugefügten

Bedruckungen.

BIBLIOTHECA
POMERANICA

1759.

MENSE MARTIO.

Daß der Krieg nicht ohne Ungemach derer Länder geführt werden könne; daß er gewisse Handlungen, so sonst die Menschlichkeit verabscheuet, erlaubt und zu nothwendigen Uebeln mache; und daß man sich gegen seinen bewafneten Feind auch harter Mittel bedienen dürffe, um selbigen zum Frieden zu zwingen; alles dieses sind lauter ausgemachte Wahrheiten des Völkler, Rechts. Nicht minder haben aber auch gesittete Völkler vorlängst durch gemeinsame Einwilligung sich zur Richtschnur gesetzt, jene Erlaubniß schlechterdings nicht weiter zu erstrecken, als es der Endzweck des Krieges ohnumgänglich mit sich bringet; jene nothwendige Uebel sich so erträglich als möglich zu machen; nicht alle zu dem Endzweck führende Mittel vor gleich erlaubt anzusehen; noch die Rechte des Krieges

A

ges

ges über alle andere hinauszusehen; zu förderst aber entwafnete Feinde ganz anders zu behandeln, als diejenigen, so noch Widerstand zu thun fähig sind.

Die Sittenlehre der Christlichen Religion, und die Rücksicht auf das gegenseitige eigene Interesse, haben viel dazu beygetragen, der Wuth des Krieges diese Grenzen zu setzen, daß man selbst dem Feinde nicht mehreres Ungemach anthue, als man von ihm in gleichen Fall zu erfahren wünschet.

Unsere Zeiten rühmen sich besonders mehrerer Achtung vor die Menschlichkeit, feinerer Sitten, als man in den vorigen jemahls gekannt habe; und wenn man die Sache blos nach denen Worten und nach denen öfters den härtesten Bedrückungen beygefüigten freundschaftlichen Versicherungen beurtheilen soll: so ist kein Ruhm gegründet, als dieser.

Betrachtet man hingegen die That, so giebt, leider, der gegenwärtige in Deutschland ausgebreitete Landverderbliche Krieg solche Beispiele an Hand, die sich ohnmöglich auf etwas anders als auf die Verachtung aller Grund Sätze, und Mißkennung aller Rücksichten; beziehen können.

Ein mitten im Frieden ohne alle vorgängige Befragung liber sales Land, ein unter den theuersten Freundschafts Versicherungen aus seinen Staaten zu entweichen genöthigter und seiner Einkünfte entsehter Landes Herr; ein, um Ursachen zum Kriege darinnen zu finden, beraubtes Archiv; eine gefangen gehaltene und allerley Arten von Bekränkungen unterworffene Königliche Familie; Plünderungen; Verheerungen; Brandschakungen; in einem ohnbewafneten Lande; Mißhandlungen derer angesehensten Einwohner desselben, wegen vorgestellter Unmöglichkeit, Summen, die ihr Vermögen übersteigen,

steigen, aufzubringen; sind lauter Sachen, die man unter gestitteten Völkern wohl nicht zu erwarten gehabt hätte.

Daß indeß gleichwohlen selbige vorgekommen, ist von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft bey der Reichs-Versammlung durch mehrere Exhibita, und besonders noch durch das ausführliche Pro Memoria vom 3ten Januar. 1758. angezeiget, und mittelst unumstößlicher Urkunden bewiesen worden. Man hat Königl. Preussischer Seits so wenig tüchtiges dagegen einzuwenden gewußt, daß man auf lehtgedachtes Pro Memoria sogar biß daher die Antwort gänzlich schuldig geblieben ist. Indesß sind jedoch die Drangsale derer Sächsischen Lande nicht vermindert, vielmehr von Tage zu Tage vermehret worden. Hat erwehntes Pro Memoria solche biß zum Schluß des 1757ten Jahres erzehlet: so wäre zu einer noch viel weitläufigern Ausführung auf das verwichene 1758te Jahr Stoff genug vorhanden, wenn man gerechte Klagen so oft, als sich der Grund dazu von neuen ereignet, wiederholen wolte.

Allein der Endzweck gegenwärtiger Schrift ist eigentlich nur, eine kurzgefaßte Anzeige davon zu liefern, zum Beweiß, daß man Preussischer Seits kein Mittel sich vor unerlaubt halte, wenn es seinen Absichten gemäß ist; daß man keine Grenzen, keine Gesetze, keine Rücksicht kenne, sobald es auf eigne Convenienz ankommt; und daß man eben das gegen andere ungescheuet ausübe, westwegen man, wenn es von andern geschähe, die bittersten Vorwürffe machen würde.

Andere Mit. Stände des Reichs, andere freye Völker, werden von selbst den Schluß daraus machen, was sie von einer dergleichen Auslegung des Landfriedens und derer Reichs. Gesetze, was sie von einem solchen Völker. Recht zu erwarten haben.

Als zu Anfang besagten 1758ten Jahres Se. Königl. Majestät in Preußen zuerst denen auf Ihren Befehl zu Leipzig zusammen beruffenen

ruffenen Ständen des Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande den Antrag thun ließen, vor sämtliche Einkünfte dieser Lande auf solches Jahr ein gewisses Aversional-Quantum zu bezahlen, wurde die Anforderung so hoch gespannt, die Fristen so kurz gesetzt, und die wichtigsten und wesentlichsten dabey von Seiten der Stände zum Grunde gelegten Bedingungen, fürnämlich daß von dem Lande über das einzugehende Aversional-Quantum in selbigem Jahre ein mehreres unter andern Namen nicht verlangt werden sollte, so wenig zugestanden, daß die Stände bey solchen Umständen etwas ohnmögliches zu übernehmen, billig Bedencken trugen.

Preussischer Seits beharrte man darauf, es müßten über die an 286875. Thlr. 17. Gr. ausgeschriebene Proviant- und Fourage-Gelder; über die geforderte Armatur - Montirung, und Equipage-Ersatz-Gelder an 66842. Thlr. 21. Gr. — und 4982. Thlr. 17. Gr. über die von der Ritterschaft unter dem Namen eines Don Gratuits begehrte 300000. Rthlr. — über die dem Rathe zu Leipzig Vorschußweise angefohnene 800000. Rthlr. und über die von der Stadt Dresden durch Execution einzutreiben anbefohlene 500000. Thlr. von dem Lande annoch 4. Millionen Thaler, und zwar vor Ende Aprilis aufgebracht werden. Man erließ zu dem Ende wirklich die eigenmächtigen Ausschreiben sub A. in das Land, und blüdete mittelst selbiger denen Unterthanen Anlagen auf, die so gar das geforderte Quantum weit überstiegen. Zur causa justifica eines solchen Verfahrens wurde angegeben „es wären des Königs von Preußen Majestät wohl be-
 „rechtiget, wenn Sie nach dem Exempel ihrer Feinde gegen die Säch-
 „sische Lande verfahren wolten, ein noch weit größeres Quantum
 „von selbigen zu erfordern, und nach dem Recht der Repressalien auf
 „gleiche Weise, als in Ihren Provinzien geschehen, bevreiben zu
 „lassen.“

Wer

Wer dieser Versicherung eines vor sich habenden Rechts nicht blinden Glauben beymessen wolte, konte zwar freylich nicht begreifen, woher vor Se. Königl. Majestät in Preußen ein dergleichen Befugniß erwachsen solte, Sachsen alles dasjenige Ungemach entgelten zu lassen, was Ihren eigenen Provinzien in natürlichem Verfolg des von Ihnen selbst angefangenen Krieges von andern Seiten widerfahren.

Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen hatten zu eben diesem Kriege nicht die mindeste Ursach gegeben, waren auch keinesweges gerwilliget gewesen, daran Antheil zu nehmen. Des Königs von Preußen Majestät hatten nicht einmahl ein Recht gehabt, von Ihnen, als einem gleich freyen Souverain, eine Erklärung, wohin ihre Gesinnung gehe, zu verlangen. Gleichwohl hatten Sie sich freywillig zur Neutralität, und, um allen geschöpften ungegründeten Verdacht abzulehnen, wegen deren Festhaltung zu dergestaltiger Sicherheit erboten, daß des Königs von Preußen Majestät sich gewiß damit würden begnügen haben, wenn es Ihnen blos darum, den Rücken frey zu haben, zu thun gewesen wäre, und wenn nicht vielmehr von Anfang die Absicht dahin gegangen wäre, derer Sächsischen Troupen sich zur Verstärkung ihrer Armee zu gebrauchen, und durch die Sächsischen Landes, Eintritte und junge Mannschafft dasjenige vielfach wieder zu ersetzen, was Ihnen etwa aus Ihren Westphälischen und Preussischen Landen zurück bleiben möchte.

Als diese so billige Anerbietungen schlechterdings verworfen, und Se. Königl. Majestät in Pohlen Dero teutschen Lande auf eine bisshero unter Reichs. Ständen unerhörte Art entsetzt worden waren, hatten Sie freylich darüber bey dem Kaiser und Reich, bey denen hohen Garants des Westphälischen Friedens, und bey Ihren hohen Bundesgenossen, gerechte Beschwerde geführet, und deren Hilfe reclamiret. Allein waren es denn nicht des Königs von Preußen Majestät Selbst, die Sie in diese traurige Nothwendigkeit versetzt, und Ihnen

Ihnen nicht einmahl die Wahl übrig gelassen hatten? Konten Sie also wohl das Betragen Sr. Königl. Majestät in Pohlen vor eine Beleidigung ansehen? es wäre denn, daß Sie sich befugt hielten, bey nachbarten Reichs, Mit, Ständen und anderen Mächten das Ihrige zu nehmen, ohne daß Selbigen, sich auch nur darüber zu beschweren, frey stehe.

Die Troupen derer wider eine unrechtmäßige Unterdrückung nicht allein von Sr. Königl. Majestät in Pohlen, sondern auch von der Kaiserin Königin Majestät zu Hülfe geruffenen Mächte waren nunmehr in die Königl. Preussische Lande eingerucket; sie hatten selbige feindlich behandelt und daraus Contributiones gezogen.

Allein alles dieses war nicht ehender geschehen, als bisz Se. Majestät der Kaiser und gesammtes Reich die Ueberziehung derer Sächsischen Lande mittelst feyerlichen Reichs, Schlusses vom 17. Jan. 1757. vor einen gewaltsamen Einfall und Verletzung der gemeinen Ruhe, oder, welches einerley, vor eine Befehdung und Land, Friedens, Bruch anerkannt, dagegen mittelst Oberst, Richterlicher Vorkehrungen nach Maßgabe der Executions, Ordnung, des Westphälischen Friedens, und der Wahl, Capitulation fernerweit zu verfahren, und dem beschädigten Theil wiederum zum Besitz seiner Lande und hinlänglicher Genugthuung zu verhelfen sich vereiniget, auch so gar die Reichs, Hülfe aufgebothen hatten.

Mit was vor einen Schein Rechtsens mochten also des Königs von Preußen Majestät den Schaden, den Sie aus eigener Schuld in Ihren Landen litten, Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Dero Landen beymessen, oder sich auf ein Jus Repressaliarum beruffen? Dieses hat nur statt, wenn jemanden das Seinige widerrechtlich entzogen, und der Ersatz und Genugthuung verweigert wird.

Re.

Repressalien bestehen in der apprehensione rei alienae pro mea aut mihi debita, quam possessor reddere aut solvere negat. Grotius de Jure Belli & Pacis, L. 3. c. 2.

Allein was war wohl von Sr. Königl. Majestät in Pohlen des Königs von Preußen Majestät entzogen oder vorenthalten worden? Worinnen war Ihnen das geringste Unrecht geschehen?

Sr. Königl. Majestät in Pohlen hatten nicht einmahl von denen in den Preussischen Landen gezogenen Contributionen den geringsten Antheil genossen.

Wenn nun noch dazu, nach denen feyerlichen Erklärungen des Königs in Preußen Majestät, die Sächsischen Lande ein geheiligtes Depôt, auch ohne einmahl den rechtmäßigen Eigenthümer darum zu befragen, abgeben solten; (vid. Declaration dererjenigen Gründe, welche Sr. Königl. Majestät in Preußen bewogen, mit Dero Armee in die Sächsischen Erb-Lande einzurücken, 1756.) so blieb um so weniger Recht übrig, auch nur die ordentlichen Einkünfte davon zu erheben, oder sich an sothane Lande wegen anderer Ansforderungen zu halten, da ein Depositarius nach denen Befehlen weder an dem Deposito einiges jus compensationis vel retentionis exerciren, noch auch dasselbe ohne des Deponentis Einwilligung nutzen kan. Hatten aber noch über dieses Sr. Königl. Preussische Majestät mittels nur angezogener Declaration „vor dem Angesicht von ganz Europa sich auf „das bündigste anerkläret, wie Sie gegen die Lande Sr. Königl. „Majestät in Pohlen nicht die allergeringste offensive Absichten hätten „und, zuverlässig versichert, wie Sie Ihre Trouppen in selbige „nicht als Feinde, sondern blos zu Ihrer eigenen Sicherheit einrücken „ließen,; Hatten Sie ferner in dem wegen Anstellung eines Feld-Kriegs-Directorii unterm 14. Sept. 1756. erlassenen Proclamato Ihre Intention dahin bekannt gemacht „daß in denen sämtlichen Ebur „Säch-

„Sächsischen Landen, als welche declarirter massen nur in Schutz und
 „Verwahrung genommen worden, derer Kriegs-Umstände halber,
 „kein Mensch mit neuen Abgaben belegt oder beschweret werden,
 „vielmehr jeder seine Nahrung und Gewerbe ohngehindert fortführen
 „sollte,“: So hätte solches Dero an ganz Europa gegebenes geheilig-
 tes Wort billig die armen Sächsischen Lande auf immerdar um so
 mehr gegen alle ausserordentliche und willkührliche Anforderungen sicher
 stellen sollen. Allein was vermochten wohl alle diese Gründe und Be-
 trachtungen auszurichten, wo eine überwiegende Macht bloß nach
 Willkühr zu verfahren sich berechtigt hielt?

Die Sächsischen Stände mußten der Gewalt weichen, und,
 um denen kostbaren Executionen und dem unvermeidlichen Ruin des
 Landes vorzubauen, endlich, so wie auch das Königl. Cammer-
 Collegium, gewisse Conventiones nothgedrungen eingehen, nachdem
 ihnen von dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio
 leidlichere Fristen zugestanden worden waren. Sie machten sich da-
 durch anheischig, gegen die ihnen überlassene freye und ohngehinderte
 Verwaltung und Einnahme derer Cammer- und Landes-Einkünfte,
 überhaupt 3700000. Rthlr. und zwar das Cammer-Collegium 1.
 Million, die Stände aber 2. Millionen und 700. tausend Rthlr.
 während selbigen Jahres an das Preussische General-Feld-Kriegs-
 Directorium über Hausch und Bogen zu bezahlen.

Eine derer ersten und hauptsächlichsten Bedingungen war diese,
 die auch von selbst aus der Natur eines Aversional-Contractis floß,
 daß das Land übrigens mit allen weiteren Anforderungen gänzlich
 verschonet, die March-Kosten und sonstige Bedürfnisse von denen
 Preussischen Troupen baar bezahlt, jeder bey den seinigen gelassen,
 und in dem Betragen gegen die Chur-Sächsischen Lande auf auswär-
 tige Umstände und an andern Orten sich zutragende Begebenheiten
 keine Rücksicht genommen werden sollte, wie solches beygehender Ex-
 tractus

tractus sub B. klar und deutlich besaget. Se. Königl. Majestät in
Preußen hatten diese Conventiones ausdrücklich ratificirt. B

Je größer und ohnerschwinglicher die Summen gewesen waren, mit welchen das Land diese einzige noch übrige Beruhigung, nicht ganz nach Willkühr behandelt zu werden, erkauft zu haben geglaubet: Je gewisser hätte man hoffen sollen, daß wenigstens hiergegen das feyerlich gegebene Wort gehalten werden würde.

Allein das Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium hielt sich zwar seines Orts an das von dem Lande erzwungene Versprechen auf das strengste, betrieb den Abtrag der stipulirten Summen unter denen härtesten Bedrohungen, legte auch wohl denen Landes-Deputirten, selbst dererjenigen Creyse, die wegen Anwesenheit derer Reichs- und Kaiserl. Königl. Troupen zu diesem Endzweck nicht einmal mehr contribuiren konnten, die kostbarsten Executiones ein. Hingegen fuhr auf der andern Seite das Preussische Feld-Kriegs-Commissariat, gleich als wenn beyde Instanzen nicht unter einerley Herrn stünden, beständig fort, Lieferungen, die alle Kräfte des Landes überstiegen, auszuschreiben, ohne an deren Vergütung zu gedenken. Das General-Feld-Kriegs-Directorium weigerte sich, dessen Bescheinigungen in Compensation anzunehmen, oder verschob wenigstens solches immer bis auf die letzten Termine. Und zu gleicher Zeit wurde von denen Troupen dem ohnschuldigen und ohnbewehrten Lande auf so eine Art mitgefahret, als solches selbst von einem durch den hartnäckigsten Widerstand aufgebrachten Feinde kaum zu geschehen pflieget.

Die eigentliche Epoque derer von denenselben verhängten grausamsten Verwüstungen war die Rückkehr des Königs von Preußen Majestät aus der Gegend Eßtrin nach Sachsen. Die wegen des Aversional Quanti getroffene Convention schloß zwar alle Repressalien ausdrücklich aus; dennoch aber that man, als wenn Sachsen
B alles

alles dasjenige zu entgelten schuldig wäre, was etwa von einigen Russischen leichten Troupen in der Mark Brandenburg ausgeübet worden seyn mochte, deren Excesse noch dazu die Berliner Zeitungen bis ins unendliche, und öfters auf eine sich selbst widersprechende Art vergrößert hatten.

Die ersten Verheerungen derer Preussischen Waffen betreffen die Gräflich-Brühlischen Güter, Pforten und Grochwitz, ingleichen das Wohnhaus und die Lustgebäude des Königl. Premier-Ministrs zu Dresden. Das Schicksal derselben ist durch die öffentlichen Nachrichten bekannt genug worden, so daß man solches hier besonders anzuführen nicht Ursach hat, zumalen eben dergleichen Unglück hernach ganze Gegenden von Sachsen betroffen hat.

Von der Elbe an bis Budisin, wo die Preussische Armee unter Anführung Sr. Majestät des Königs im Monath Sept. und bis zu Anfang Octobris gestanden, ist das ganze Land rein aus fouragiret, das Vieh weggetrieben, und denen Troupen aller Muthwillen und Ausgelassenheit gegen die Einwohner verstattet worden.

Das einzige Königl. Vorwerck Pillnik hat bey der Nachbarschaft des Königl. Preussischen Haupt-Quartiers zu Schönfeld an die 16269. Rthlr. Schaden gelitten.

Was dem Marggrafthum Ober-Lausitz ein gleicher Aufenthalt gekostet, ist daraus leichtlich abzunehmen, daß von der Stadt Budisin allein, unter denen gemessensten Veranlassungen zur Plünderung, Conventions-widrig eine Brandschakung von 40944. Thrn. erpreket worden, die denn derselben baares Vermögen soweit überstiegen hat, daß um solche aufzubringen, Haus, Geräthe und Waaren-Lager haben hergegeben werden müssen; ohne was sonst noch der Soldat von dergleichen nach eigener Willkühr mitgenommen.

Dem ohngeachtet haben noch von besagter Stadt in denen beyden Creysen des Marggrafthums Ober-Lausitz währenden Monaths Augusti und Septembris

51958. Rationes Brod à 2. Pf.
 2088. Centner Mehl,
 10302. Scheffel Hafer,
 194. Schock Gersten, Garben,
 7834. Centner Heu,
 523. Schock Stroh,
 277½. Klafter Holz,
 69. Stück Kind, Vieh,

hergegeben werden müssen. Boneben noch viele Orte in Brand gesteckt, oder doch, ohne Rücksicht auf die bewerkstelligten Lieferungen, bis auf den letzten Halm aus fouragiret, Kisten und Kasten zer schlagen, und denen unglücklichen Einwohnern nebst ihren andern Habseligkeiten so gar die Kleider vom Leibe weggeraubet worden.

Der Überfall und die erlittene Niederlage bey Hochkirchen am 14. Octobris haben die Preussische Armee dergestalt auffer alle Schranken gesetzt, daß alle rings um dieselbe herum befindliche Dörfer, ob schon ganz unschuldig, ihre Rache haben erfahren müssen. Während der Action selbst, sind zu Hochkirchen von denen Preußen, ob sie wohl fälschlich denen Oesterreichern die Schuld davon bezumessen gesucht, die Pfarr und Schul Wohnung nebst verschiedenen andern Häusern, ingleichen zu Weissenberg 3. Häuser und 5. Scheunen ein geäschert worden.

Und noch an eben demselben Tage haben die Preussischen Troupen, ohne alle Kriegs Raision, und ohne daß von denen armen Einwohnern (wie wohl von denen Brandenburgischen Bauern in der Gegend Zornsdorf an dem Tage der allda gehaltenen Schlacht gesehen ist) die geringste Veranlassung dazu gegeben worden, eine beträchtliche Anzahl Dorfschaften in Brand gesteckt, mithin rings um sich herum nichts als Elende gemacht.

B 2

Auf

Auf dem weitem Marsch von Budiszin über Göbelitz nach Schle-
sien ist wiederum allenthalben geplündert worden, und man hat gegen
die nachziehenden Kaiserlich . Königlichen Troupen kein bequemers
Verteidigungs Mittel zu finden gewußt, als daß man aller Orten, wo
sich selbige sehen lassen, beym Abzug die Dörfer angezündet, welches
traurige Schicksal besonders die Dorfschaften, Schönberg, Herms-
dorf, Pfaffendorf, Lichtenau, und Gensdorf betroffen.

In gleichermaße ist die am 1ten Novembr. erfolgte Anzündung
der Ziegel . Scheune und des Brau . Hauses bey Sedlitz nicht, wie
wohl in denen Berliner . Zeitungen vorgegeben worden, von denen
Oesterreichern, sondern von dem durch mehrere dergleichen tapfere
Unternehmungen satzsam bekannten, und seit dem verstorbenen Preuß-
sichen General-Major Meyer geschehen.

Wie geläufig denen Preußen diese barbarische und Landverderb-
liche Gegenwehr mit Feuer anlegen werde, und wie wenig die deswe-
gen ein vor allemahl denen Commandeurs derer Troupen ertheilte Be-
fehle der Menschlichkeit gemäß lauten mögen, davon hat schon der
Commandant zu Torgau das Vorspiel gegeben, indem er bey der
ersten Annäherung derer Kaiserl. Königlichen Troupen nicht allein
dasige Brücke, sondern auch die mit denen Preußischen Vorräthen
in der Stadt angefüllte Gebäude mit Pech . Kränzen belegen lassen,
mithin klar zu erkennen gegeben, daß er bey erfolgten Angriff die an
sich ohnehaltbare Stadt den Flammen aufzuopfern kein Bedenten
tragen werde.

Die hernachmals erfolgte Einäscherung derer Vorstädte bey der
Residenz Stadt Dresden selbst aber leget vollends ganz deutlich zu
Tage, daß man, sich über alle sonst in Kriegen unter gesitteteren Völ-
kern übliche Rücksicht hinaus zu setzen, vorläufig entschlossen sey.

Die Chur . Brandenburgische Gesandtschaft zu Regensburg hat
sich außerordentliche Mühe gegeben, den Vorwurf der Unmenschlich-
keit,

keit, den sich die Preussischen Waffen dadurch zugezogen, und dessen Gerechtigkeit der Berliner Hof vielleicht selbst zu fühlen angefangen hat, abzulehnen. Sie hat zu dem Ende Pro Memoria, vollständige wahrhafte und documentirte Nachrichten, und Auszüge aus denen Berliner Zeitungs, Blättern, ausheilen lassen.

Man würde sich erniedrigen, wenn man auf die elenden Schmähungen derer letzteren anders, als durch Zeitungs, Schreiber, antworten ließe.

Das Publicum kennet die ausgelassene Sprache jener Blätter schon genugsam, und sie sind auch schon zum öftern davor nach Verdienst beschämnet worden.

Dasjenige, was im Namen einer Churfürstlichen Gesandtschaft, eines Grafen von Schmettau, ans Licht tritt, verdienet mehrere Achtung, aber um deswillen auch eine nähere Prüfung derer darinne enthaltenen Gründe.

Man hat von Seiten des Königl. Pohlischen und Churfürstlichen Sächsischen Hofes schon längstens mit Vergnügen anerkannt, man hat die Güte Gottes gepriesen, daß der Verlust an Menschen in der Folge nicht so beträchtlich, als man es zuerst aus denen durch alle dabei vorgefallene Umstände glaubwürdig gemachten Aussagen derer geflüchteten billig schließen können, geäußert hat, vielmehr die meisten vor verunglückt gehaltenen Personen sich nach der Hand wieder eingefunden haben.

Hingegen ist aber auch soviel durch gegenseitiges eigenes Eingeständniß gewiß, daß gleichwohlen 280. Häuser in dieser vor Dresden nie zu vergeßenden Nacht ein Opfer der Flammen worden; und wer die Schönheit und Bevölkerung derer Dresdner Vorstädte gekannt hat, dem wird es gewiß nicht ungläublich vorkommen, daß

dadurch ein Schade von mehr, als einer Million verursacht, und an die 1800. Familien um alle das ihrige gebracht worden. Man weiß, daß dergleichen Unglück im Kriege nichts ungewöhnliches ist, und man kan nichts mehr thun, als es beklagen, wo die Raison de guerre es also mit sich bringet. Wenn in Schweidnitz eine feindliche Garnison zur Ubergabe zu zwingen, und in Eüstrin ein feindliches Magazin zu verbrennen war: so würde man Preussischer Seits, im Fall es feindliche Städte gewesen wären, es damit gewißlich eben so, und mit Recht, gehalten haben, als von denen Oesterreichern und Russen geschehen ist. Hat man sich doch wohl Anno 1757. vor Prag erlaubt gehalten, da nach der Anmerkung des damahis aus dem Preussischen Lager schreibenden Holländischen Volontairs Num. VIII. ein Sturm zu viel Leute, und eine förmliche Belagerung oder Bloquade zu viel Zeit gekostet haben würde, blos die Häuser der Stadt durch Bomben zu zerstöhren, damit man auf diese Weise die darinn eingeschlossene Armee zur Ubergabe nöthigen möchte.

Allein von allen diesen Ursachen läffet sich keine zur Rechtfertigung des Verfahrens gegen die Dresdner Vorstädte anwenden.

Dresden hat vorlängst aufgehört eine Festung zu seyn. Der rechtmäßige Landes-Herr hat sowohl den ehemaligen Haupt-Wall, als die Contrescarpe von Neu-Dresden an Particuliers ausgetheilet, um Häuser und Gärten auf selbigen anzulegen. Der Graben selbst ist zu gleichen Behuf an mehrern Orten bereits bis beynabe auf die Hälfte ausgefüllet.

Niemand kan wohl mit Grunde behaupten, daß des Königs von Preussen Majestät Sachsen, und dessen Haupt-Stadt Dresden, jure belli besizen. Sie haben ja niemals dessen rechtmäßigen Landes-Herrn den Krieg angekündigt, vielmehr Selbige jederzeit Ihrer aufrichtigsten Freundschaft versichert; ja, nach Ausweis Ihrer obange-

zogenen Declaration, sind die Sächsischen Lande von Ihnen nicht, als Feind, überzogen, vielmehr blos in Schutz und Verwahrung genommen worden. Sie haben also kein Befugnis die Bestimmung der Sachen in Sachsen zu ändern, noch einen Platz vor eine Festung auszugeben, den der Landes-Herr nicht dazu geordnet hat. Denn was vor eine wunderbare Sache würde es nicht um einen Schutz und Verwahrung seyn, zu dessen Handhabung man die zu schützende und zu verwahrende Sache lieber muthwillig verderben, als ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wiedergeben wolte?

Solte aber auch auf die noch wenige übrigen Befestigungs- Werke von Dresden eine Rücksicht genommen werden können: so ist doch nicht minder bekannt, daß dieser Ort dabey eine Residenz ist. Hannover, Braunschweig und Cassel sind weit mehr als Dresden besetzt. Wie würde man aber nicht Gegenseits geschrieben haben, wenn die Königl. Französischen Troupen vor ihrem Abzug aus diesen Orten gleiche Maasregeln zu deren Vertheidigung, als die Preußen in Dresden, hätten nehmen wollen.

Die Sache an sich selbst würde eben so wenig schwer gewesen seyn, und vielleicht hätte sie der Französischen Armée besondere Vortheile gebracht; Allein gestittete Völker halten sich, selbst mitten im Kriege, nicht alles für erlaubt, was ihrem Nutzen gemäß ist, und suchen ihrem Feind noch mehr durch Großmuth und Hochachtungsbewei- zung, als durch Gewalt der Waffen, überlegen zu seyn.

Noch mehr, Dresden ist nicht allein eine Residenz, sondern auch der Ort, wo eine Königl. Familie detiniret wird. Schon längst hat man sich Preussischer Seits gegen selbige dergestalt benommen, daß gar vieler Zweifel übrig bleibt, ob man vor dieselbe noch einiget ihrem Stand und hoher Geburth gebührende Ehrerbietung hege, oder ob man sie nicht vielmehr vor bloße Gefangene ansehe. Auch noch
bey

bey dieser Gelegenheit, und so lange die Oesterreichische Armee in der Nähe gestanden ist, mittlerweile daß man aus denen eigenen Wohn- und Schlaf-Zimmern Sr. Majestät des Königs nach Aufsprennung der Thüren ein Corps de Garde und Rumor-Maß gemacht, das Chur-Prinzliche Palais schärfer als vorher besetzt, ein Officier mit dem Befehl, auf die beständige Anwesenheit der Königlichen Herrschaft genau Acht zu haben, und solche täglich zu überzählen, in selbiges einlogiret, bey dem geringsten Allarm der Aus- und Eingang gänzlich verwehret, und so gar auf den in die Kirche führenden Gang Mannschaft postiret worden, von welcher die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen öfters in Vorbeygehen Tobacks-Dampf und ungebührliche Reden vertragen müssen. Doch man mag nun Preussischer Seits gedachte Prinzen und Prinzessinnen, als Königliche Herrschaften, oder als Gefangene, betrachten: so war man ihnen an dem Orte ihres Aufenthalts, und wo man sie auch wider ihren Willen zu bleiben genöthiget, Sicherheit schuldig, um so mehr, da es nicht unbekannt war, daß der Chur-Prinzessin Königliche Hoheit sich damals bereits guter Hoffnung befanden.

Diese Sicherheit konnte bey Anzündung derer Vorstädte ohnmöglich gewähret werden. Der Preussische Staats-Ministre von Bork sahe, nach dem Zeugniß des Herrn Grafens von Schmettau, in der Vollständigen Nachricht selbst die augenscheinliche Gefahr, der die Stadt und das Schloß, ja die Königliche Familie darbey ausgesetzt seyn würden, gar wohl ein, und hielt es vor ein Wunderwerk, wenn die Feuers-Brunst in den Vorstädten sollte abgehalten werden, nicht die Stadt zu ergreifen, und darinnen die allergrößte Unordnung anzurichten. Ja die Überzeugung davon war so groß, auch wegen des vielen im Zeughaus befindlichen, und selbst in das Königl. Schloß angeführten Pulvers sowohl gegründet, daß besagter Herr Staats-Ministre von Bork nebst dem Herrn Geheimen Rath von Lichel und
an

andern Preussischen Officianten sich, ehe noch das Unglück anging, vor ihre Personen zu retiriren vor gut befanden.

Gleichwohl beharrte der Herr Gouverneur bey seinem Vorsatz und declarirte sogar, daß er sich in der Stadt selbst von Haus zu Haus, ja zuletzt aus dem Königl. Schlosse und Thur. Prinzlichen Palais wehren, mithin alles seinem Endzweck aufopfern würde.

Ist dieses Raison de Guerre: so wird das Befugniß im Krieg weiterhin gar keine Einschränkung haben; man wird alle Orte, so Mauern und Gräben haben, vor Festungen ausgeben, und den Feind, dem an deren Erhaltung gelegen, durch deren angedrohte und zum Theil bewerkstelligte Verderbung abtreiben können. Ein Commandant, der solchergestalt einen ohnhaltbaren Ort zum Opfer seiner Hartnäckigkeit gemacht hätte, würde vor ein paar hundert Jahren kein Quartier, vielmehr die härteste Begegnung zu gewarten gehabt haben, wie man davon in ältern Kriegen vielerley Beyspiele findet. Die Gewohnheit von dergleichen persönlichen Ahndungen ist bloß um deswillen abgekommen, weiln man heut zu Tage dem Soldaten Stande ohnehin zutrauet, daß selbiger die gehörigen Rücksichten, und Achtungen niemahls aus den Augen setzen werde.

In wie weit solches zu Dresden geschehen, und in wie ferne man, wenn auch zu der That selbst ein gegründetes Befugniß vorhanden gewesen wäre, dennoch in der Art und Weise alle Grenzen überschritten, davon mögen die Preussischer Seits selbst angeführten Zeugnisse reden. Sie sind um so mehr glaubwürdig, da sie gegen diejenigen beweisen, von denen sie ausgestellt worden.

Der Königl. Ober. Schenke von Bose, der Stadt, Rath und die Verichte derer Vorstädte zu Dresden, besahen zwar allerdings, daß die Drohung, die Vorstädte anzuzünden, respectiv den 8. und 9. Novembr. der Königl. Familie und ihnen hinterbracht worden,

E

ver,

vermuthlich um durch selbige die Oesterreichische Armee zum freywilligen Abzuge zu bewegen; und man glaubet Preussischer Seits, alles gethan zu haben, daß man dieses in aller Form erwiesen hat. Allein führet man denn nicht selbst dabey an, daß eben diese Drohungen den vorhergehenden Sommer über schon mehrmalen, und so oft sich nur der Herr Gouverneur wegen derer Kaiserlichen und Reichs, Troupen einige Sorge gemacht, geschehen sind? Und haben nach solchem Vorgang die armen Einwohner sich wohl vorstellen können, daß selbige diesemahl an einer Residenz, in Gegenwart einer Königl. Familie, und ohne dringende Noth, sogleich in der folgenden Nacht vollstreckt werden würden?

Die Stunde des über sie verhängten Schicksats war ihnen nicht angekündigt, noch zu Wegschaffung ihrer Habseligkeiten, und Räumung der Häuser einige Zeit gegeben worden, wie doch sonst auch nach der schärfsten Kriegs, Raison zu geschehen pfeget.

Dem Rathe der Stadt Dresden wurden um 12. Uhr Mittags obgedachte Drohungen zu wissen gethan, und um 4. Uhr Nachmittags hatte man schon alle Thore geschlossen, so daß weder einige Veranstaltung in denen Vorstädten getroffen noch einige Hülfe geleistet werden konnte. In Anlegung des Feuers selbst erwählte man gerade die Zeit des tiefsten Schlafes, wo Rettung der Personen und Güter am schwersten war.

Man hat mithin Preussischer Seits gewiß es sich nicht zuzuschreiben, wenn hieraus auch vor die Personen derer Einwohner nicht alle das Unglück entstanden ist, dessen man sich bey solchen Umständen natürlich Weise hätte versehen können. Vielmehr hat man alles gethan, um solches recht vollkommen zu machen. Hätten die Aussteller derer angeführten Zeugnisse nicht aus Furcht manches, so ihnen bekannt, verschweigen müssen: so würde das Publicum von ihnen noch

noch viele Umstände erfahren haben, vor denen man der Menschlich-
keit des Herrn Gouverneurs selbst einen gerechten Abscheu zutrauet.

Man kan durch mehr als einen Augen Zeugen darthun, daß
Leute, die sich vor den Flammen retten wollen, die Treppe in ih-
ren Häusern mit Holz und Stroh belegt, und die Thüren versperret
gefunden haben; daß sie den freyen Ausgang, und die Erlaubniß, et-
was von ihren Habseligkeiten wegzuschaffen, mit Gelde haben er-
kauffen müssen, und daß sie dem ohngeachtet noch derer letzteren von der
ersten Parthey, auf welche sie wider gestossen, beraubt worden sind.

Alein auch schon aus denen Preussischer Seits der Welt vorge-
legten Zeugnissen selbst erhellet so viel, daß die meisten derer verun-
glückten Personen durch die rasende Barbarey derer zu dieser Unter-
nehmung commandirten Frey Bataillons getödtet oder verwundet wor-
den; und daß auch noch am 10. Novembr. Morgens in der Wisli-
druffer Vorstadt ein Fuder Stroh, mit Pech und Pulver gefüllet,
gleich als von ohngefehr abgeladen worden, in dem ganz augenschein-
lichen bösen Vorsatz, das Unglück, gleichsam als wäre solches zufäl-
tiger Weise geschehen, weiter zu verbreiten, damit man sich des da-
von zu besorgenden gerechten Vorwurfs entladen möchte. Hat dan-
nenhero der General-Major Meyer, wie der Herr Graf von Schmet-
tau versichert, Befehl gehabt, denen Einwohnern noch vor der wirk-
lichen Anzündung davon Nachricht zu geben: So können nunmehr
hinwiederum besagter Herr Graf aus denen von ihnen selbst erforder-
ten Zeugnissen völlig überzeuget seyn, daß solthaner Befehl keineswe-
ges befolget worden. Haben sie selbst in der Stadt, wie so'ches die
eigene Sicherheit der Garnison erforderte, alle gute Ordnung gehal-
ten: so setzen hingegen eben diese Zeugnisse außser allen Zweifel, daß
solches in denen Vorstädten, wo die Commandirten sich, ihrem eigenen
Anführen nach, von 3. bis 6. Uhr Morgens aufgehalten, keinesweges
geschehen, ja nicht einmahl des unschuldigen Bluts derer Einwoh-
ner

verschonet worden, dessen Vergießung doch keine Kriegs-Raison erforderte.

Wer wird sich aber wohl einbilden, daß, wenn der ausgelassene Soldat so gar an diesen sich vergriffen hat, er seine Raub-Begierde gegen die Güter derer Abgebrannten mehreren Inhalt werde gethan haben? Doch genung von dieser traurigen Scene, welche denen Preussischen Waffen niemals Ehre machen wird!

Es sind noch mehrere Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen anzuführen übrig, durch welche sich das Verfahren der Preussischen Regierung in Sachsen von allem dem, was sonst im Kriege gebräuchlich ist, auf eine denen Einwohnern nur allzufühlbare Art unterschieden hat.

Bei Eroberung des Königreichs Preußen hatten Ihre Russisch-Kaisert. Majestät die Güter derer Preussischen Ministrorum zu Königsberg, die Höchsteneden selbst sich anfangs mittelst einer von ihnen selbst unterzeichneten Capitulation unterworfen hatten, hernachmals aber heimlich aus dem Lande entwichen waren, in Beschlag nehmen lassen. Jedoch war solcher Beschlag auf eigene Vorbitte des Königl. Pohnischen Hofes vorläufig wieder aufgehoben worden. Man hatte sogar besagten Ministris die erhobene Ruzniehung zurückgegeben. Dem ohngeachtet, und obschon man Preussischer Seits in obgedachter Aversional-Convention, nach Ausweis der Beilage sub B. aller Absicht auf auswärtige Umstände, und an andern Orten sich zutragende Begebenheiten ausdrücklich entsaget hatte: ward dennoch von dem Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio unterm 31. Octobr. 1758. laut der Beilage sub C. der Landes-Regierung zu Dresden aufgetragen, die Güter sämtlicher Königlicher Ministrorum in Sachsen in Sequestration zu nehmen.

Der Königl. Pohnische Hof producirte sogleich unverwerfliche Urkunden, daß das Sequestrum in Preußen völlig gehoben, und sogar
auch

auch das Mobiliar - Vermögen derer dasigen Ministrorum ihnen zurück gegeben worden sey. Und das Preussische General - Feld - Kriegs - Directorium hatte ausdrücklich versprochen, in solchem Fall auch in Sachsen die Sache wiederum in vorigen Stand zu setzen. Gleichwohl mußte sich bald darauf ein anderer recht vom Zaun gebrochener Vorwand finden, um solchane Versicherung zu entkräften.

Man gab vor, woran man vorher nicht gedacht hatte, ob wäre Rußisch - Kaiserl. Seitens auch denen im Königreich Preußen angeessenen Preussischen Officiers ihr Vermögen eingezogen worden. Dieses sollten zuerst nur, besage der Verordnung sub D. die wider Preußen wirklich dienende, und namentlich die bey denen sonst in Pohlen gestandenen Cavallerie - Regimentern befindliche Generals und Officiers entgelten.

D

Nachhero aber fand man vor gut, auch die Sequestration der Güter derer Königlichen Ministres dieserwegen fort dauern zu lassen, ohne einige andere Ursache davon anzugeben, als daß es Sr. Majestät des Königs von Preußen Wille also sey.

Eben dieser Wille war lediglich der Grund, warum Dieselben hernach durch den Herrn General - Lieutenant Grafen von Schmettau am 21ten Novembr. des Königl. Pohlenischen Cabinets - Ministres und Chur - Prinzlichen Ober - Hofmeisters, Herrn Grafens von Warckbarth Excellenz, ingleichen derer dreyen Königl. Conferenz - Ministrorum und wirklichen Geheimen Rätthe, Herren Grafen von Loosß, von Key, und von Stubenberg Excellenzien, andeuten ließen, innerhalb drey Tagen die Stadt Dresden zu räumen, und sich nach Warschau zu begeben, ohne daß dem ersteren sein hohes Alter, und dem andern eine schon geraume Zeit anhaltende Krankheit zur Entschuldigung dienen mochte.

Es ward ihnen dabey eröffnet: Könige hätten von ihren Handlungen niemand Rechenschaft zu geben; so viel könne man ihnen in

deß nicht verhalten, daß ihnen nichts anders begegne, als was von Ruffischer Seite denen Preussischen Ministris zu Königsberg widerfahren sey. Und doch war notorisch, daß Ruffisch-Kaiserlicher Seits die Sequestration derer Güter besagter Ministrorum, worüber man sich dermalen so sehr beschwerte, bloß deswegen verhänget worden war, weilen selbige sich wider die Capitulation freywillig und heimlich entfernet hatten.

Des Königs von Preußen Majestät wolten ferner, daß der auch noch in Dresden befindlichen Königlichen Familie auf keinerley andere Art einiger Beyrath noch Dienst übrig bleiben sollte.

Deswegen wurden nicht allein Ihre Königl. Hoheit der Chur-Prinzessin Ober-Hofmeister, Freyherr von Wetzel, in Ansehung seines dabey bekleidenden Chur-Bayrischen Gesandtschafts-Characters, nach Bayern, sondern auch noch mehrere andere Königliche Räte und Diener nach Pohlen relegirt.

Mit dem Schluße des 1758ten Jahres sind endlich auch die alle Kräfte des Landes und dessen Mitglieder übersteigende Geld-Anforderungen wieder angegangen, ohne daß man sich der obangezogenen Erklärungen, daß niemand mit neuen Abgaben beschweret werden sollte, im mindesten erinnert hätte.

Der Stadt Leipzig, auf deren und der Sächsischen Handlung Ruin vermuthlich eine derer Preussischen Haupt-Absichten bey gegenwärtigem Kriege gehet, die sich von dem zu mehrern malen angedroheten äußersten Verderben schon durch so große Summen loskaufen müssen, und die dagegen gleich nach Abtrag des ersten von ihr verlangten Vorschusses an 500000. Thaler, die Königl. Preussische eigenhändig vollzogene Versicherung, daß sie mit allen ferneren Anforderungen verschonet werden sollte, erhalten hat, ist von neuem die baldigste

digste Herbeyschaffung vermeintlich noch rückständiger 50000. Thaler von einer ehemaligen Vorschuß-Præntion von 8. Tonnen Goldes mit dem größten Ungestüm angemuthet worden; ob man gleich selbst Preussischer Seits das Unvermögen, worein man diese arme Stadt durch so mancherley Bedrückungen gesetzt hat, gar wohl anerkennt.

Den 2. Decembr. kam der Königl. Preussische Flügel-Adjutant von Dyhern allda an, und verfuhr mit der Stadt so, als wenn er besonders dazu ausersehen wäre, einen an sich schon harten Auftrag noch härter zu machen.

Der Rath wurde sofort den 5. Decembr. auf der Raths-Stube, und sämmtliche Kaufmannschaft an etliche 90. Personen Tages dar- auf auf der Börse arretiret. Man drohete, sie allseits auf die Meis- senburg bringen zu lassen, woserne nicht alsbald wenigstens 100000. Thaler baar Geld geschaffet würden; und man ließ sie nicht eher, als den 11. Decembr. wieder loß, und legte hingegen zugleich 43. Per- sonen aus der Stadt Execution ein.

Gleichmäßige Zwangs-Mittel wurden vom 21. bis 25. Decembr. wiederhohlet, und weil der Adjutant von Dyhern zugleich eine von des Königs von Preußen Majestät eigenhändig vollzogene General- Decharge vorwies, laut deren der Stadt, wenn sie die verlangten 500000. Thaler abgetragen haben würde, weiter während dieses Krie- ges nichts abgefordert werden sollte: So sahe selbige endlich sich be- wogen, sich in eine Art von Unterhandlung einzulassen, wenn anders es mit diesem Namen belegen werden kan, wo Gewalt auf der einen Seite die Bedingungen vorschreibet, und auf der andern Seite, um solche zu mildern, nichts als Bitten und Flehen übrig ist. Die Stadt erbot sich solchemnach anfänglich 200000. Thaler, hernach bis 250000. Rthlr. in leidlichen, wenigstens eine Jahres Frist in sich haltenden Terminen zu zahlen.

Allein

Allein der Herr von Dyhern bestund schlechterdings auf 500000. Thalern, wovon 300000. Rthlr. sofort zwischen Anfang des 1759sten Jahres und dem 15. Februar. erlegt seyn müßten, wenn man nicht der Abbrennung derer Häuser (wozu die Pech-Kränze bereits verfertigt waren) Wegführung derer angesehensten Personen, Verschließung derer Gewölber und Verauctionirung derer Waaren gewärtig seyn wolle; dahingegen alsdenn zum Erlaß derer letzten 200000. Rthlr. vielleicht noch Hoffnung sey.

Am 5. Januar. jetzlaufenden Jahres beschied er die vornehmsten von der Kaufmannschaft nochmals vor sich, und drohete, wenn sie nicht sofort in sein Begehren willigen würden, die General-Decharge vor ihren Augen zu zerreißen, sie selbst aber auf die Haupt-Wache bringen zu lassen.

Sie bezogen sich dagegen auf die augenscheinliche Unmöglichkeit, und, wegen der Sicherheit ihrer Personen während der Neu-Jahrs-Messe, auf die von Sr. Königl. Majestät in Preußen selbst durch wiederholte öffentliche Declarationes garantierte Mes- & Freyheit. Der Herr von Dyhern verlachte dieses alles, und die Antwort auf alle Vorstellungen bestund aus pöbelhaften Schimpf- & Wörtern und Flüchen.

Endlich kan es wirklich zu dem Extremo, daß die Banquiers und Kaufleute, Lehr, Cammer, Rath Hohmann, Mittler, Zumbrock, Sechehaye, Freitschke, Franke, le Plet, als Compagnon von Mauru, und Winkler, die Gebrüdere Meyer, als Compagnons von du Bosc, Barth, als einer von den Triptoischen Erben, die Gebrüdere Richter, Schmidt, Holzhausen, Barthel, Bertram, Grosser, Hartmann Winkler, Kreuchauf und du Four, nicht weniger die respective Buchhalter und Diener der Frege, und Löschischen, Heinrich Küstnerischen, Weidemannischen, Schnurbeinischen und Raabischen

blischen Handlungen, als Schlacht-Opfer vor die ganze Stadt, durch ein Commando Soldaten auf die Haupt-Wache gebracht wurden. Leute, denen ihre Verdienste um ihr Vaterland zum Theil ansehnliche Charakters zuwege gebracht, und deren Namen fast in allen Handlungen von Europa bekannt und angesehen sind, mußten das ohnverdiente und ohnerwartete Schicksal erfahren, in ein Behältniß gesteckt zu werden, welches zwar nicht den Namen eines Kerkers führet, jedoch demselben an Ohnerträglichkeit vielleicht noch nachzusetzen ist.

Es war solches der von der Mousquetiers-Wachstube nur durch ein Bitter abgesonderte, zu Aufbehaltung derer Gefangenen bestimmte Raum, in welchem sie ausser der Unreinlichkeit des Orts, auch noch den Taback's, Dampf derer gemeinen Soldaten auszustehen, und vor dem beständigen Lermen und Getümmel sich nicht der geringsten Ruhe zu erfreuen hatten. Betten, Stühle und andere Bedürfnisse waren ihnen schlechterdings ver sagt, ja sie hatten nicht einmahl soviel Danks, als sie brauchten. Man erlaubte ihnen nicht, mit jemand zu reden, und ließ ihnen zu ihrer Beköstigung nichts, als Brod und Wasser.

In diesem Zustande mußten sie den Abend und die ganze Nacht, auch den 6. Jan. bis gegen Mittag zu bringen. Die Korb-Wagen waren bereits bestellt, auf welchen sie nach Magdeburg abgeführt werden sollten, und ein Commando Cavallerie stund fertig, um sie dahin zu begleiten: als sie endlich, um nicht noch mehrerem Ungemach sich bloß zu stellen, selbst das unmögliche verwilligten, auch wirklich 80. tausend Rthlr. von dem Juden Moses Isaac und Kaufmann le Veaux aus Berlin gegen Wechsel erborgten, und dem Herrn Adjutanten von Dyhern einhändigten, hiernächst 120000. Thlr. auf den 15. Jan. und 100000. Rthlr. auf den 15. Febr. zu bezahlen über sich

sich nahmen, ohne zu wissen, wo sie die Mittel dazu herbekommen würden.

Es ist leicht zu ermessen, was vor Eindrücke ein so außerordentliches Verfahren bey denen fremden, der Meße halber in großer Menge zu Leipzig gegenwärtig gewesenenen Kaufleuten gemacht haben müsse. Nie haben diese eine bequemere Gelegenheit gehabt, sich durch die Erfahrung zu überzeugen, daß die Ehre des Handels, Standes und die Sicherheit der Handlung unter einer despotischen Gewalt nicht bestehen könne; Nie haben sie die willkürlichen Grundsätze der Preussischen Regierung besser kennen lernen, wo man sonst noch hin und wieder an den Orten ihres ordentlichen Aufenthalts so vortheilhafte Begriffe geheget hat. Vermuthlich wird man doch endlich einmal auch in Engelland und Holland einzusehen anfangen, wie sehr man sich zeithero selbst hierunter ein Blendwerk gemacht habe, und wie wenig Sicherheit vor Kaufmannschaft und Handlung übrig bleibe, wo zu Erfüllung des gegebenen Wortes und zu Führung des Krieges Preussische Grund-Sätze angenommen werden.

Man leugnet zwar in denen Berliner Zeitungen die härtesten Umstände dieser Begegnungen; man giebt es vor etwas erlaubtes aus, schuldige Contributiones durch Zwangs-Mittel einzutreiben; man beziehet sich endlich auf die von denen Franzosen zu Halberstadt, in gleichen in denen Hannöberischen und Casselischen Landen gegebene Beispiele.

Allein, wenn das Leugnen hinreicht, um etwas zu widerlegen, wovon tausend Augenzeugen angeführet werden können: so giebt es keine historische Wahrheit mehr. Und wenn der bloße Wille eines Eroberers zu änglich ist, um einem entwafneten Volke eine Schuldigkeit, ohne alle weitere Rücksicht auf seine Kräfte, aufzulegen: so kann aus gleichem Grunde die Plünderung einer in Güte unterworfenen Stadt,

Stadt, und die böllige Veraubung alles Eigenthums gerechtfertiget werden, indem es nicht mehr kostet, das ganze, als einen Theil davon zu fordern.

Den Grund oder Ugrund von dem, was von denen Königl. Französischen Truppen verhänget worden seyn soll, läßt man billig an seinen Ort gestellet seyn. Wäre auch an sich nicht der Unterschied so merklich, daß Halberstadt, Hannover und Hanau keine Handelsplätze, und ihnen von dem Ueberwinder keine Mes-, Freyheit und Sicherheit versprochen gewesen: So ist doch schon oben erwiesen worden, daß überhaupt gegen die unschuldigen Chur-, Sächsischen Lande keine Repressalien mit Recht ausgeübet werden können.

Käme es indes auch mit Beyseitsetzung dieser Betrachtungen darauf an, blos Härte mit Härte zu vergelten, so ist man gewißlich Preussischer Seits hierunter in so starkem Vorschuß, daß man Gesenkeits noch eine lange Zeit hindurch abzurechnen hat.

Ehe die Französischen Truppen in die Hannöversischen und Sächsischen Lande einrückten, war schon manchem Königl. Collegio und Diener in denen Chur-, Sächsischen Landen Preussischer Seits auf das unglimpflichste mitgespielet worden: und ehe die Unternehmung auf Halberstadt geschah, hatte man schon weit größere Summen, als jene Stadt bezahlen müssen, von dem unglücklichen Leipzig durch die härtesten Mittel und noch härtere Drohungen erpresset.

Will man aber ja Preussischer Seits sich durchaus nach Beyspielen richten, warum läßt man denn nicht denen Chur-, Sächsischen Landen eben dieselige Gelindigkeit widerfahren, deren sich das Königreich Preußen unter Russischer Regierung zu erfreuen hat? Handel und Wandel bleiben daselbst ungestört, und jeder bey dem ruhigen Genuß des seinigen. Die Stadt Königsberg ist unter dem Russischen

Scepter so glücklich, als unter ihrem angebohrnen Landesherren. Dem ganzen Königreich Preußen ist zwar eine Contribution von 1. Million Albertus-Thaler auferlegt, jedoch solche hernach in Current-Thaler verwandelt, und kaum zwey Drittheile davon eingebracht, wegen der Rückstände auch noch nicht einmal Execution eingelegt worden, geschweige denn, daß man einen Unterthan vor den andern zu bezahlen oder gar wider seinen Landesherren die Waffen zu tragen, genöthiget hätte.

Will man nicht etwa vor die Preußischen Lande ein besonderes Recht, von ihren Feinden eine mildere Begegnung zu erwarten, vor ihren Souverain hingegen allein das Befugniß, in fremden Landen nach Willkühr zu schalten, behaupten: So sollte man billig an diesem Russischen Beyspiel die Art und Weise erkennen, nach welcher überhaupt gefittete, großmüthig denkende, und das Parcere subjectis zum Wahlspruch führende Völker, bezwungene Lande, die sich nicht selbst durch muthwilligen Ungehorsam und Widerstand ein mehreres Ungemach zuziehen, zu behandeln pflegen.

Dem armen Leipzig und denen Chur-Sächsischen Landen ist es so gut nicht geworden.

Das erste hat, als kaum der 15. Januarius dieses Jahres, als die erste ihm gefetzte Frist, angebrochen gewesen, 100000. Rthlr. zusammen schießen, und 20000. Rthlr. abermahls erborgten, sofort auch wiederum die Zahlung von 100000. Rthlr. auf den 15. Febr. bey seinen Bürgern und Insassen ausschreiben müssen. Statt daß dabey die gegebene Hoffnung erfüllet worden seyn sollte, daß man die übrigen geforderten 200000. Rthlr. nicht weiter betreiben würde, ist ihnen vielmehr angedeutet worden, wie des Königs von Preußen Majestät von keinem Remiss etwas hören wolten, vielmehr schlechterdings noch 100000. Rthlr. auf den 15. Mart. und 100000. Rthlr. auf den 15. April verlangten. Auch hierzu sich anheischig zu machen, ist die Stadt, obwohl solches ihre Kräfte gänzlich übersteiget, durch die härtesten Drohungen gezwungen worden. Die solchergestalt von derselben

ben unter dem Namen von Winter-Quartiers-Douceur-Geldern 2c. Vorschüssen 2c. erpreßte Contributiones belaufen sich, inclusive letzterer annoch zu entrichtender 300000. Rthlr. und des dabey gehabtten außerordentlichen Aufwands, auf 2070324. Rthlr. ohne die gleichfalls auf 3. bis 600000. Rthlr. ansteigende ordentliche und außerordentliche Einquartirungs und Lieferungs-Kosten 2c. zu rechnen; woraus der Bedruck dieser armen Stadt satzsam abzunehmen ist. Und doch soll selbige als denn erst, wenn von obgedachten Contributionen auch der letzte Heller bezahlet seyn wird, die so oft versprochene Königl. General Decharge erhalten, deren es gleichwohl überhaupt nicht bedürfte, wenn man sich an die zu erst bey dem Einbruch in Sachsen ertheilten feyerlichen Versicherungen und an das hernach gegebene Wort halten wolte.

Doch man hat zu Berlin ein ganz neues Völker-Recht erfunden, nach welchem man sich durch alles dieses eben so wenig, als durch die Reichs-Gesetze, gegen die Chur-Sächsischen Lande zu einiger Mäßigung weiter verbunden erachtet.

Wenn die Stände dieser Lande wegen derer darinnen verhängten so mannigfaltigen Expressionen und Verwüstungen die beweglichsten Vorstellungen thun; wenn sie bezeugen, daß statt des so heilig versprochenen, und auf dem Reichs-Tage sowohl, als bey allen Höfen von denen Preussischen Ministris so hoch gerühmten Schutzes, ihr Vaterland, ohne daß es darzu jemahls den geringsten Anlaß gegeben, vielmehr alles dasjenige erfahren müsse, was nur die empfindlichsten Folgen des grausamsten Krieges jemahls zu Wege bringen können; wenn sie dabey anführen, daß manche Creyse durch die darinn gestandene Preussische Armeen größtentheils ausfouragiret, und die Unterthanen harten und rauchen Futters, ja des Saamens und der Broddung, beraubet worden; daß dabey besonders die Preussischen Frey-Bataillons öffentlich und ohne Scheu geplündert, und viele tausend

Eimer Wein nicht einmahl ausgetrunken, sondern weglaufen lassen; daß schon viele tausend Acker Feld aus Mangel des Saamens und Zug Viehes, wüste liegen bleiben müssen, mithin man am Ende statt derer ausgeschriebenen Lieferungen, mit Leichen und Körpern verhungertes Menschen und Thiere werde einrechnen müssen; daß bey alle dem neue Lieferungen, obschon deren Compensation statt baaren Geldes versprochen werde, denen Ständen um so weniger angemuthet werden könnten, da sie bereits dermahlen mehr, als sie auf das Aversional-Quantum noch schuldig wären, geliefert hätten, auch sogar von der mehrmahlen, und zuletzt noch von der Ehur, Brandenburgischen Gesandtschaft zu Regensburg mittelst Pro Memoria vom 1. Dec. 1757. feyerlich vor Gesammten Reich zugesicherten baaren Bezahlung der im Monath Sept. 1756. ausgeschriebenen ersten Fourage-Lieferung nach so langem Zuwarten gleichwohl noch nicht der erste Groschen erfolgt sey:

E So enthält die Preussische Antwort darauf sub E. statt der selbstredenden Billigkeit Platz zu geben, nichts als die bedrohendlichsten Ausforderungen und ohnerfindlichsten Anschuldigungen, am Ende aber die förmliche Declaration, daß man Sachsen nicht mehr, als ein in Schutz genommenes Land, vielmehr als eine durch Gewalt der Waffen eroberte Provinz ansehe, woraus man denn auch vor sich schon, und bey Einräumung des Border, Cases, den ganz ungegründeten Schluß ziehet, daß man mithin gegen selbiges, bloß nach Willkühr zu verfahren berechtiget sey.

Solchemnach soll denn die Fortsetzung des Unrechts dessen Anfang rechtfertigen, und die durch Gewalt der Waffen unterstützte Vorenthaltung eines ohne gegründete Ursache in Besitz genommenen Landes gegen dessen natürlichen Landesherrn, und die von ihm eben wider solche Vergewaltigung nothgedrungen zu Hilfe geruffene Bundesgenossen, einen neuen titulum possidendi abgeben, wo vorhin nach eigenem

eigenem Anerkenntniß keiner gewesen ist. Ist dieses, so hat künftig, hin jeder Souverain Unrecht, wenn er den Besitz seiner Lande einem glücklichen Eroberer streitig machet, und letzterer darf nur sagen: Possideo, quia possideo, so ist er alles zu thun befugt, was seine Convenienz mit sich bringet. Die Gewalt der Waffen wird alsdenn der einige gültige Grund des Eigenthums: Die Menschliche Gesellschaft höret auf: und das Recht der Canonen vertritt künftig die Stelle des Völker-Rechts.

So abentheuerlich diese Grund-Sätze sind, so schädlich sie nach der natürlichen Folge der Dinge mit der Zeit vor ihre eigene Erfinder werden müssen: So gewiß ist doch das vermahlige Preussische Verfahren in Sachsen darauf gebauet.

Eigener Anerklärung sub F. zu Folge hat man aus diesem Grunde von dem Lande, das im vorigem Jahr 1758. nicht 4. Millionen aufbringen können, nach so vielen indeß darinnen verhängten Verwüstungen auf das 1759. Jahr eine mit dessen Kräften ganz keine Verhältniß habende Summe von 8. Millionen Thalern gefordert und hernach sub G. wirklich ausgeschrieben.

Die dem Lande zugleich auferlegte kostbare und viele Tonnen Goldes erfordernde Stellung von 12000. Mann Recrouten, die immerfortlauffenden Garnisons-Beypflegungen, Schanz-Bau- und Lazareth-Kosten, die jährlich bis 60000. Thlr. ansteigende Lieferung des vor die Lazareth nöthigen-Holzes; die besonders vorbehalte Nutzung der Porcellan Fabrique, und der auf dieses Jahr wiederum geschlossene Münz-Pacht, dessen Ertrag an 1800000. Rthlr. lediglich das Land an dem innerlichen Werth derer Münzen einbüßen muß, sind insgesammt bey jenen 8. Millionen nicht einmahl mit in Anrechnung gekommen; Und gleichwohl kommt aus allen diesen einzeln Rubriquen von Postulatis ein Ganzes von bey nahe 11. Millionen heraus, eine Summe die

F

G

die sonst bey bessern Zeiten Chur. Sachsen kaum in 2. Jahren aufzubringen vermögend gewesen ist.

Je augenscheinlicher die hierunter vorwaltende Unmöglichkeit ist: je härter sind die Zwangs, Mittel gewesen, wodurch man selbige zu heben vermeynet hat.

Man hat in dem Ausschreiben selbst die Stände überhaupt, und jeden insbesondere, vor das ganze Land in solidum zu haften wider alle natürliche Billigkeit verbindlich machen wollen: Man hat auf die alten Reste, und zu Einbringung der so fort auf den Monath Januar. angelegten 1. Million Thaler die schärfsten und kostbarsten Executionses eingeleget, gestalt denn allein dem Thüringischen Creyse die unter Commando des Generals von Aschersleben dahin geschickte 600. Pferde vom 22. Decembr. 1758. bis zum 27. Jan. 1759. auf 15182. Thlr. 8. gr. zustehen gekommen sind. Man hat sich kein Bedenken gemacht, dem Cammer. Collegio selbst die vorher überlassene Revenues des 1758. Jahres, soviel davon in der Neu. Jahrs. Messe 1759. einzunehmen gewesen, wegzunehmen. Man hat endlich mit Niederschlagung derer Königl. Wadungen nicht allein gedrohet, sondern auch bey der Vorgauer Heyde wüthlich den Anfang gemacht, und solche zum unwiederbringlichen Schaden des Landes an den meistbiethenden verkauffen wollen; worzu das Befugniß sonst wohl niemahls unter die Rechte des Krieges gezählet worden ist.

Vergleichen sonst unerhörte Proceduren, haben endlich das Königl. Cammer. Collegium zu Dresden und die Stände derer Chur. Sächsischen Lande, nachdem vorhero verschiedene ihres Mittels in Verhaft genommen, und mit der Wegführung nach Magdeburg bedrohet worden, bewogen, eine abermahlige Aversional. Unterhandlung auf das gegenwärtige Jahr einzugehen, und darüber gewisse Con-

Conventiones zu schließen. Sie haben darinnen aller Vorstellungen ohngeachtet respective

1200000. Rthlr. — — und

3366312. — — 8. gr. baar

zu bezahlen, hiernächst noch die von dem Feld-, Kriegs-, Commissariat ausgeschriebenen nach dem gesetzten Tax 1433687. Thlr. 16. gr. —, nach einem auch nur mittlern Markt-Preis hingegen 2669086. Thlr. 11. gr. 8. pf., das Fuhrlohn ohngerechnet, betragende Natural-Lieferungen ohnentsgeldlich anzuschaffen, sich anheischig machen müssen. Alles dieses zusammen sind Prästanda, wovon die Möglichkeit bey dem vorhin schon äusserst erschöpften und an den meisten Orten ganz zu Grunde gerichteten Zustand derer Contribuenten auf keine Weise zu übersehen ist; Dahero denn selbige ihr Schicksal Gott und der Zeit lebiglich überlassen müssen. Am Ende ist gleichwohl die Gewalt eines Eroberers allein, aus ohnmöglichen Dingen mögliche zu machen, nicht fähig; so wenig als solche die Natur der Sache, oder den Titulum possessionis, zu ändern sich im Stande befindet.

Recht und Unrecht sind unter dem größten Theil des menschlichen Geschlechts noch nicht so gleichgültige Wörter worden, daß man selbige nach Willkühr verwechseln könnte, vielmehr führet das erste noch immer am Ende seine natürlichen Belohnungen, so wie das andere seine natürlichen Strafen mit sich.

Solchergestalt darf man denn Preussischer Seits sich nicht etwa schmeicheln, daß das ohnpartheyische Publicum nach der beschehenen Erklärung, Sachsen als eine Conquete betrachten zu wollen, den Besitz dieses Landes vor rechtmäßiger halten werde, als er vom Anfang unter dem Namen eines Depôt gewesen ist.

Nicht die Eroberung selbst eines fremden Landes, sondern die von Anfang vorhanden gewesene, oder wenigstens hernach durch die
im

Im Frieden hinzukommende Einwilligung des Überwundenen anerkannte Rechtmäßigkeit derer Ursachen des Krieges begründet das in dem Völker-Recht angenommene Droit de conquete.

Es ist dieses ein Satz, den das Ministerium zu Berlin bey anderer Gelegenheit selbst behauptet hat, da es mittelst Patents vom 24. Octobr. 1758. denen Schlesiſchen Unterthanen eingeschärffet, „daß wenn gleich der Feind in ein oder anderer Gegend die Oberhand habe, sie deswegen doch von ihrer natürlichen Pflicht keinesweges entbunden wären, als welches nicht anders, denn durch feyerliche Tractaten geschehen könne.“ Aus was vor einem Grunde ermächtiget man sich denn, vor Sachsen hierunter eine Ausnahme zu machen? Da man doch selbst zu so vielenmahlen, daß man nicht einmahl Eroberungen darinnen zu machen gedente, feyerlich versichert hat?

Denen Sächsiſchen Landen ist übrigens durch obgedachte Erklärung weder Vortheil noch Schaden zugewachsen. Sie sind von Anſang des friedbrüchigen Einfalls so behandelt worden, als nur immer von dem erbittertesten Feinde und gewaltsamsten Eroberer geschehen kan.

Allein Preußischer Seits hat man sich selbst auf die nachtheiligste Art verrathen und der Welt bloß gestellt.

Allen von dem Gegentheile, und daß man keine Eroberungen zu machen gedente, hergenommenen Gründen und künstlichen Vorspiegelungen, woben die Schriften der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft zu Regensburg sonst so reich gewesen sind, fällt auf einmahl die Masque ab. Die gefliſſentliche Empörung und Auflehnung wider die Reichs-Verfassung und Geseze; das angenommene System, die feyerlichsten Versicherungen nicht länger zu halten, als es eigener Nutzen und Wille mit sich bringet, auch alle dagegen streitende Reſeln göttlicher und menschlicher Rechte vor ohnverbindlich anzusehen, liegen in ihrer ganzen Blöße vor Augen.

Hof

Hoffentlich wird kein Reichs, Mit-Stand, kein Souverain von Europa, der nicht selbst an dergleichen einen Gefallen hat, weiter daran zu zweifeln begehren. Hoffentlich wird aber auch keiner misshenen, wie groß die ihm selbst von daher bevorstehende Gefahr, mithin die Nothwendigkeit sey, den Eifer und die Maas, Regeln dagegen zu verdoppeln, damit einmahl Teutschland und dem ganzen Europa die so freventlich gestörte Ruhe und Sicherheit wiederum gewähret werde.

Beylagen.

A.

Nachdem von denen deputirten Ständen der Sächsischen Ritterschaft und Städte der auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät in Preußen denenselbigen geschehene Antrag, wegen zu überlassender Administration sämtlicher Landes, Revenües gegen ein zu stipulirendes sehr mäßiges, und bey weitem nicht an das Quantum der ordinairen Landes, Revenüen gehendes Fixum von Vier Millionen Thaler, nicht angenommen werden wollen, und Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät in Preußen hierauf allergnädigst resolviret und befohlen haben, sothane vier Millionen pro Anno 1758. in so weit nicht ein Theil davon aus denen Cammer, Revenües erfolget, dergestalt auszuschreiben, daß solche zwischen dato und vor Ende April dieses laufenden Jahres 1758. ohne alle Einwendung abgeföhret, und allenfalls durch die allerschärfste militairische Execution, Auspändung, auch mit Feuer und Schwerdt, beygetrieben werden sollen:

Als werden, Namens Sr. Königl. Majest. in Preußen, sämtliche Creyß, und übrige Steuer, Einnahmen hierdurch befohliget, so gleich nach Empfang dieses, ohne den allergeringsten Verzug, in denselben

nen zum District der Einnahme gehörigen Städten, Dörfern und Communen, auch wem es sonst zu wissen nöthig ist, mit Zufertigung eines Exemplars von diesem Ausschreiben, bekannt zu machen, daß auf den 15. Mart. 1758. von jedem gangbaren Schocke in Städten und auf dem Lande zwölf gute Groschen, und gegen den 20. April 1758. der ganze Betrag derer 54 $\frac{1}{2}$. Quatember auf einmal bezahlet werden sollen und müssen. Wogegen die Land-, Steuern, Pfennig-, Steuern, Kopf-, und Vermögen-, Steuer, auch Rations-, und Portions-, Gelder auf dieses Jahr 1758. nicht gehoben werden sollen; Die Frank-, Steuer und Wein-, Anlage aber wird nach denen bis dahin gewöhnlichen Sätzen nach wie vor entrichtet. Sämliche Steuer-, Einnahmer werden zugleich nachdrücklichst befehliget, sogleich nach Eingang dieses, eine Individual-Anlage zu machen, was eine jede Stadt, Dorf oder Commun nach diesem Ausschreiben auf den ersten und auf den zweyten Termin zu bezahlen hat, auch sothane Anlage an die Creyß-, Einnahme einzusenden, welche davon die summarische Anlage des ganzen Creyses zu machen, und nebst vorgedachten Special-Designationen binnen 14. Tagen an das General-Feld-, Kriegs-, Directorium einzusenden, zugleich befehliget wird.

Damit auch die Abführung dieser Steuern dadurch nicht aufgehalten werde, wenn wegen ein oder des andern Individui das ganze Quantum eines Dorfs nicht auf einmal abgeföhret werden kann: So werden die Unter-, Einnahmer hierdurch ernstlich, und bey Vermeidung einer willkührlichen Geld-, Strafe, dem Befinden nach von 100. bis 500. Rthlr. befehliget, in solchen Fällen particularem solutionem ohnweigerlich anzunehmen, die eingehenden Gelder aber ohnverzüglich zu denen Creyß-, Einnahmen abzuliefern, als welche solche ebenfalls sofort weiter zur Ober-, Kriegs-, Casse nach Torgau einzusenden haben.

In Ansehung derer Thüringischen Unter-Einnahmen aber bleibt es annoch dabey, daß zu Gewinnung der Zeit die Gelder nicht erst nach Langensalze, sondern recta nach Torgau, wie bis dahin gesehen, eingesandt werden sollen, es wäre denn, daß der Creyß-Einnahmer Reinhart in Weissenfels sein Domicilium errichtete. Uebrigens muß den 20. Mart. der erste Rest-Extract und ultimo Aprilis der zweyte abgeschlossen, jedesmal zur Creyß-Einnahme, und von dieser an das General-Feld-Kriegs-Directorium eingesandt werden, damit gegen die Restanten die erforderlichen Zwangs-Mittel nach aller Strenge verfügt werden können. Signatum Leipzig den 16. Febr. 1758.

Königl. Preussisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

von Borck.

Steuer-Ausschreiben
auf das Jahr 1758.

B.

EXTRACT

Aus der zwischen dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio und denen Chur-Sächsischen Land-Ständen am 20. April. 1758. geschlossenen Convention.

§. 5.

Darneben wird von dem General-Feld-Kriegs-Directorio denen Ständen, Namens Sr. Königl. Majestät von Preußen, die Versicherung gegeben, daß über das festgesetzte Quantum derer Zwey Millionen und Siebenmal Hundert Tausend Reichthalern, worun-

€ 3

worunter aber die auf Berechnung mit dem Königl. Preussischen Feld-
Kriegs-Commissariat stehende zweymal Hundert Sechs und Achtzig
Tausend Hundert und Fünf und Siebenzig Reichsthaler 17. Gr.
Proviand- und Fourage Gelder, ingleichen das von der Ritterschaft
begehrte Quantum derer Fünffmal Hundert Tausend Reichsthaler,
und die geforderte Armatur - Montirungs-, und Equipage-Ersatz-
Gelder, resp. an Sechs und Sechzigtausend Acht Hundert und Zwey
und Bierzig Reichsthaler 21. Gr. und Vier Tausend Neunhundert
und Zwey und Achtzig Thaler 17. Gr. nicht begriffen, weder durch
dasselbige, noch durch das Feld-Kriegs-Commissariat, die Genera-
lität oder sonst jemanden, einige Præstationes und Entrichtungen,
quoad præteritum & futurum unter keinerley Namen, und ohne alle
Absicht auf auswärtige Umstände, und an andern Orten sich zutra-
gende Begebenheiten gefordert, in diesem Jahre einige Bezahlung
an Steuern und andern Capitalien und Zinsen, von Niemand begehr-
et, die freygegebene Einkünfte und Reste weder jezo, noch künftig,
auf einige Weise in Anspruch genommen, ferner dasjenige, was
bey Zusammenziehung der Armee, Stand-Lägern und Durchmar-
schen, kleine Escorten ausgenommen, an Fourage und dergleichen
unumgänglich erforderlich seyn möchte, entweder baar bezahlet, oder
nach marktgängigem Preis, sofort bey dem ersten darauf folgenden
Termin in Zurechnung passiret, nicht minder die Vorspannungen so
mächtig als möglich eingerichtet, und es damit überhaupt so, wie mit
dem Cammer-Collegio, verabhandelt worden, gehalten werden solle.
Daferne auch hin und wieder noch einige Strafen comminiret oder
dicirt seyn möchten, sollen solche hiermit niedergeschlagen und erlas-
sen seyn.

C.

EXTRACT

Der, wegen Sequestration derer Ministres - Güter,
 sub dato den 31. Octobr. 1758. vom Königl. Preußi-
 schen General-Feld, Kriegs, Directorio beschehenen
 Intimation.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen Deroselben geheimes Etats - Ministerium des Königreichs Preussen allerunterthänigst angezeigt ic. Als wird Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen, und auf Deroselben allergnädigsten Special - Befehl der Königl. Pohnisch, Chur, Sächsischen Landes, Regierung hieselbst aufgegeben, und dieselbe befehliget, sogleich nach Empfang dieses, ohne den allergeringsten Verzug, Aufenthalt oder Einwendung, die ernstliche und nachdrückliche Verfügung zu treffen, daß die in hiesigen Landen belegene sämtliche Güter derer Sächsischen Geheimen Etats - Ministres, als ic. in Sequestration gesetzt werden, und zu dem Ende die Pächter oder Verwalter dieser Güter alsofort in Eyd und Pflicht zu nehmen, und dahin anzuweisen, und verbindlich zu machen, von nun an keinen Groschen weiter an die Eigenthümer, deren Verwandte, Bevollmächtigte, Creditorn, oder wer es sonst sey, zu bezahlen, sondern die sämtlichen Revenües, jedoch nach Abzug derer darauf haftenden Landes, Abgaben, an die Casse des General - Feld, Kriegs, Directorii, gegen Quittung des dabey bestellten Haupt, Rendanten, Kriegs, Rath's Westphals, terminlich oder monatlich richtig und getreulich abzuliefern, bey Strafe doppelter Erstattung, und, dem Befinden nach, harter Leibes, Strafe. Wie denn auch gedachte Pächtere oder Verwaltere pönaliter zu befehligen sind, durch Producirung derer Original - Anschläge, Pacht, Contracte oder Administrations, Rechnungen den Ertrag derer in Pacht

oder

oder Administration habenden Güter oder Pertinenzien ohne allen Rückhalt und Gefährde auf den zu leistenden Sequestrations-, Eyd sofort getreulich anzugeben, 2c.

D.

EXTRACT

Der, wegen Sequestration derer General- und Officiers - Güter, sub dato den 22. Nov. 1758. vom Königl. Preussischen General - Feld - Kriegs - Directorio beschehenen Intimation.

Bey dem Königl. Preussischen General - Feld - Kriegs - Directorio ist eingelaufen, was die Königl. Pohnisch - Chur - Sächssische Landes - Regierung ad Decreta vom 31. præ. und 18. hujus wegen Sequestrirung derer Güther einiger Sächssischen Ministres, unter dem 20. hujus vorläuffig angezeigt hat; und wird in Verfolg dieser Sache der versprochene nähere Bericht, wie solches alles ohne Anstand weiter zur Execution gebracht ist, förderfamst erwartet.

Nachdem aber Se. Königliche Majestät in Preußen ferner in Erfahrung gebracht, daß die Russen, nach ihrer Invasion in Preußen, wider alle bekannte, und unter gesitteten Nationen üblich gewesene Kriegs - Regultn, nicht allein derer Königl. Ministres in Preußen beleghene Güther confisciret, und die davon gefallene Revenues und Zinsen zurück behalten, sondern auch über dem in gedachten Königreich Preußen ein gleiches wegen derer Güther, so denen in Sr. Königl. Majestät Diensten stehenden Officiers zuständig sind, unternommen, und sothane Güther und Revenues confisciret, auch sogar die von ihnen ausgeliehenen Capitalia aufgekündigt und eingehoben haben:

Als sind höchstgedachte Se. Königliche Preussische Majestät be-
 wogen worden, nach diesem Vorgang allergnädigst zu resolviren,
 dergleichen Proceduren mit denen schärfsten Repressalien zu beahnden;
 und wird daher, auf Allerhöchst, Derselben Special - Befehl, die
 Königl. Pohlische Chur, Sächsische Landes - Regierung hierdurch
 fernerweit befehliget, alsofort, und ohne den allergeringsten Anstand,
 Aufenthalt oder Versäumniß zc. alle und jede Güther und Capitalien
 derer Generale und Officiere, welche unter denen Sächsischen Troup-
 pen bey den Oesterreichischen und Französischen Armeen, oder auch
 sonst bey den Troupen einer andern Puissance, gegen Se. Königl.
 Majestät Dienste leisten, und worunter die Officiere derer sonst in
 Pohlen stehenden Sächsischen Regimenter namentlich mit begriffen
 sind, in soferne solche in denen zum Ressort derer zum Departement
 der hiesigen Landes - Regierung gehörigen Creyse und Provinzien be-
 legen sind, in Beschlag und Sequestration auf eben die Art und Wei-
 se, wie solches in Rücksicht einiger Ministre - Güter unter dem 31sten
 præt. verordnet worden, zu nehmen, und die davon fallenden Einkünfte
 zur Indemnisation derer Königl. Preussischen Ministres und Offi-
 ciere zur Ober - Kriegs - Cassé abzuliefern; gestalt sothane Güter und
 alle daher fallende Revenües und Hebungen hiedurch vor confiscirt
 declariret werden. Die Königl. Chur, Sächsische Landes - Regie-
 rung hat also nicht nur sogleich nach Empfang dieses, ohne einen Au-
 genblick zu versäumen, zu Erfüllung der Königl. Resolution überall
 nach der Vorschrift vom 31. Octobr. ohne alle Einwendung und Vor-
 stellung bey Zwey Tausend Ducaten, und, dem Befinden nach, här-
 terer Ahndung, sofort das nöthige zu verfügen, und denen Beamten
 und andern Gerichts, Obrigkeiten zu injungiren, bey Vermeidung
 proportionirlicher Geld, und anderer empfindlicher Ahndung, hier-
 unter ohne alles Ansehen der Person zu verfahren, sondern auch nach
 Vorschrift der Verordnung vom 31. præt. die Designation derer vor-
 gedachten Generals - und Officiers - Güter, mit der Nachricht von
 dem

dem Ertrag dem General-Feld-Kriegs-Directorio binnen 14. Tagen aus denen nächst belegenen, und binnen Drey Wochen aus denen etwas entfernten Gegenden, Creyß- oder Amts-Weise ohnausbleiblich einzusenden, bey Vermeidung der Königl. Ungnade, und andern vorhin comminirten scharfen Resentimens.

E.

Nachdem das General-Feld-Kriegs-Directorium zu so oft wiederholtten mahlen, und bey allen Gelegenheiten, ernstlich und wohlmeynend erinnert, nicht nur die Aversional-Termine prompt zu berichtigen, sondern auch die Fourage- und Don-Gratuits-Gelder nach längst verlauffenen Fristen bey dem Feld-Kriegs-Commissariat abzuführen, anbey die Perspective derer in weiteren Verzögerungs-Fall unvermeidlichen Folgen zum Voraus nicht verhalten hat; dieses alles aber bey der Landes-Haupt-Deputation und denen Ständen nicht so viel Eindruck gemacht, dieselben zu ihrer Schuldigkeit zu vermögen, als vielmehr in denen letzten Monathen, und seit der Zeit, da die feindlichen Armeen ihren Absichten zu statten zu kommen geschienen, nur gar zu deutlich wahrnehmen lassen, daß die mehresten Creyße die Ratsinnigkeit und Widerseßlichkeit auf das höchste zu treiben anfangen, so daß daher in einigen Monathen weder zu einer noch der andern Casse das geringste bezahlet worden; hierdurch aber, mithin durch eignes Verschulden, verursacht worden, daß das Feld-Kriegs-Commissariat in Ermangelung und bey Zurückhaltung derer zu Anstellung derer Magazine destimirten Fonds, sich genöthiget gesehen, zu den extraordinairnen Modum der Ausschreibungen zu schreiten, die Lieferungen auch in so viel größerer Quantität gefordert werden müssen, da Se. Königl. Majestät in Preußen sich genöthiget gesehen, zu Vertreibung derer in Sachsen eingedrungenen Feinde zwey andere Armeen

meen anhero marchiren zu lassen, auf deren Verpflegung mit Brod und Fourage vorhin keine Rechnung gemacht werden können:

So ist bey allen diesen Umständen dem General-Feld-Kriegs-Directorio desto befremdlicher, daß die Landes-Stände, welche diese zum Voraus bekannten Folgen nicht zu Herzen nehmen wollen, bey Existirung derselben solche weiltläufige Klagen darüber anstellen wollen, als dieselige ist, welche unter dem 22. eingereicht, da sie doch überzeugt seyn müssen, daß sie alle die Beschwerlichkeiten, welche sie empfinden, oder noch zu erwarten haben, lediglich durch die gefährlichen Menées ihres Hofes, und ihr eigen Betragen sich zugezogen haben. Und ist es nunmehr nicht von der Zeit, sich mit der gleichen weiltläufigen Schreib-Werk abzugeben, vielmehr muß die allgemeine Sorge der Landes-Haupt-Deputation und derer Stände dahin gerichtet seyn, die Tilgung aller und jeder Reste zu bewirken, wenn nicht die Creyse denen schärffsten Executionen, weshalb die Ordres an sämtliche in Sachsen stehende Regimenter bereits unter der Feder sind, exponiret werden sollen, alles übrige wird sich so dann finden. Wobey der Landes-Haupt-Deputation nicht verhalten werden kann, daß Sachsen nicht mehr als ein Land angesehen werden könne, welches Se. Königl. Majestät in Schutz genommen, sondern Höchst. Dieselben werden solches forthin nicht anders als eine eroberte Provinz tractiren, nachdem Sie solches durch die Macht Ihrer Waffen Dero Feinden aus den Händen reißen, und dieselben daraus fast überall vertreiben müssen. Signatum Dresden den 24. Novembr. 1758.

Königl. Preussisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

An die Landes-Haupt-Deputation hieselbst.

von Borck.

F 2

F. EX.

EXTRACT

Aus der Königl. Cabinets - Ordre, den 28. Nov.
1758. an den Herrn Etats - Ministre von Borck.

Se. Majestät beziehen sich darauf, daß Sie die Sächsischen Lande auf eine leichte und gelinde Art behandelt hätten, auch dergestalt zu continuiren geneigt wären, daferne nicht die Umstände sich dergestalt geändert, daß durch die Menées des Sächsischen Hofes, und Collusiones derer Bedienten und Eingefessenen, die Feinde Sr. Majestät veranlasset worden, die Sächsischen Lande zweymahl mit ihren Armeen zu überziehen, und Se. Königl. Majestät dadurch bewogen worden, Dero eigne Erb - Lande denen harten Bedrückungen und Grausamkeiten Ihrer übrigen Feinde auszusetzen, und die in Sachsen eingedrungene Feinde wieder daraus zu vertreiben, auch daher die Sächsischen Lande nicht anders als eine conquetirte Provinz ansehen könnten, und suchen müßten, wegen der angewandten überschwenglichen grossen Kosten, und denenen übrigen Provinzien wiederfahrnen Schadens sich einigermaßen an die Sächsischen Lande zu erholen.

Se. Königl. Majestät erfordern daher auf das Jahr 1759. Ueber Millionen Reichs - Thaler, worunter die Cammer - Revenues mit begriffen, und worauf die zu liefernde und nach der Cammer - Taxe zu vergütigende Rationes und Portiones in Zurechnung passiren sollen, überlassen denen Ständen, sich mit der Cammer ihres Beytrags zu vergleichen, und die Réparticiones nach ihrer Convenienz zu machen.

Der Anfang der Zahlung muß mit dem Neu - Jahr - Markt gemacht, und auf den Michaelis - Markt alles berichtigt seyn.

G.

Nachdem die allhier versammelte bevollmächtigte Deputirte Stände von der Ritterschaft und Städten derer Chur - Sächsischen Creyse, Stifter und übrigen Provinzien, durch alle bis dahin denenselben

selben geschene nachdrückliche Vorstellung nicht dahin zu vermögen
gewesen, nach der denenselben bekannt gemachten allergnädigsten In-
tention Sr. Königl. Majestät in Preußen, und zum wahren Besten
derer Sächsischen Lande, sich zu solchen annehmlichen Offerten zu
verstehen, wornach eine Convention aufs Jahr 1759. mit denensel-
ben zu Stande gebracht werden können; und daher dem Königlich-
Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio nach aller hierunter ver-
geblich angewandten Bemühung nichts weiter überbleibet, als die,
auf diesen Fall, auf allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Majestät in
Preußen von denen Sächsischen Landen geforderten Acht Millionen
Rthlr. so wie solches denen Deputirten Ständen mehrmahlen münd-
lich und schriftlich bekannt gemacht worden, nunmehr wirklich aus-
zuschreiben, und zu erfördern: Als wird, Namens Sr. Königl. Ma-
jestät in Preußen, denen Deputirten Ständen von der Ritterschaft
und Städten hierdurch nicht weiter verhalten, daß, nach der bereits
unter dem 1. Dec. pr. der allhier anwesenden Landes-Haupt-Deputa-
tion bekannt gemachten Königl. Ordre, inclusive der Cammer-
auch Accis-Revenues, und der von dem Königl. Preussischen Feld-
Kriegs-Commissariat zur Subsistenz der Armee ausgeschriebenen Mehl-
und Fourage-Bedürfniß, 8. Millionen Thaler von denen Chur-
Sächsischen Creysen, Stiftern und Provinzien auf das Jahr 1759.
in denen unten vorgeschriebenen Terminen zur Königl. Preussischen
Ober-Kriegs-Cassa in Torgau bezahlet werden sollen und müssen.
Und da der Ritterschaft hauptsächlich bezumessen, daß zu Schließ-
ung einer Convention die Hand nicht gebothen werden wolle: so
soll die gesammte Ritterschaft aus denen Creysen, Stiftern und Pro-
vinzen zu obigen 8. Millionen einen Beytrag von 600000. Rthlr. aus
denen Ritter-Gütern übernehmen, und solchen in zwey Terminen,
nehmlich 300000. Rthlr. den 1. Mart. 1759. und 300000. den 1. May
1759. bey Vermeidung der schärfsten Execution bezahlen. In An-
sehung des Beytrags der Rent-Cammer wird das General-Feld-
Kriegs-Directorium sich der Termine halber mit dem Cammer-Col-
legio vernehmen. Die aus denen General-Accisen zu bezahlende
Steuer-Beytrag, und Überschuf-Gelder müssen in egalen ratis jedes-
mahl 4. Tage vor Ablauf des Monats bezahlet seyn, und die Schwarz-
burgischen Reces-Gelder wird man in denen gewöhnlichen 3. Weß-
Terminen einziehen, wegen der abzuliefernden Naturalien wird der

Bevtrag nach der bekannt gemachten Cammer-Taxa gegen Abgebung der Quittungen des Königl. Feld- Kriegs- Commissariats in Zurechnung angenommen werden, sobald die noch ausstehende Reste vom Jahr 1758. und die pro Januar. 1759. zu bezahlende Eine Million Thaler völlig berichtigt seyn werden. Es bleiben sodann nach der Anage noch vom ganzen Lande aufzubringen

4250310. Rthlr. 12. gr. —

welche dergestalt zu repartiren, daß dabey in Ansehung derer Stifter Merseburg und Zeitz, wie auch derer Marggraffthümer Ober- und Nieder- Lausitz, ingleichen des Fürstenthums Querfurt und Grafschaft Mannsfeld, auf die daher zur Rent-Cammer fließende, und zum Theil der Chur- Braunschweigischen Hypothequen, Cassa zu Eisenberg angewiesene, und derselben verbleibende Einkünfte reflectiret werde. Wie es sich dann auch von selbst versteht, daß denen Städtischen Einwohnern dasjenige zu statten kommen muß, was durch die General-Accise für dieselben bezahlet wird.

Sothane Repartition auf die Creyse und Provinzien muß binnen 3. Tagen a die insinuationis an zu rechnen, gefertigt, denen deputirten Ständen derer Creyse, Stifter und Provinzien zur weitem Publication und Subrepartition zusefertiget, und, wie solches geschehen, mit Beyfügung der Repartition und des Ausschreibens ad Acta dociret werden, bey Vermeidung der unangenehmsten Verfügung, und wird dagegen weder Einwendung noch Vorstellung angenommen, noch die geringste Dilation verstattet werden.

Die Creys- Deputationes müssen auch die Subrepartitiones ohne dem allgeringsten Verzug anfertigen, publiciren, und binnen 14. Tagen an das General-Feld-Kriegs- Directorium bey Ein Tausend Thaler Strafe für jeden Creys, so die Deputirten ex propriis bezahlen sollen, einsenden; und zwar muß diese Subrepartitiones, Designation dergestalt eingerichtet seyn, daß jeder Creys nach der Lage derer Aemter in gewisse Bezirke, worinnen die der Gegend belegene Stände Einnahmen zugleich gebracht sind, abgefaßt werden. Anlangend die Termine, so muß die Bezahlung folgendergestalt geschehen:

medio

medio Januar.	—	—	—	1000000.	Ethr.	—
Febr.	—	—	—	800000.	—	—
Mart.	—	—	—	800000.	—	—
April.	—	—	—	800000.	—	—
May	—	—	—	400000.	—	—
Junii	—	—	—	200000.	—	—
Julii	—	—	—	200000.	—	—
Aug.	—	—	—	400000.	—	—
Sept.	—	—	—	400000.	—	—
Octob.	—	—	—	400000.	—	—
Novembr.	—	—	—	283998.	—	4. gr.

Summa 5683998. — 4. —

Nämlich baar

4250310. Ethr. 12. gr. —

Und an Fourage

1433687. Rthl. 16. gr. —

welche letztere, wie schon erwehnet, sobald die Reste von 1758. und die bereits ausgeschriebene Eine Million abgeschrieben seyn werden, jedesmahl als baar Geld in Zurechnung passiret.

Ubrigens bleibet es unveränderlich dabey, daß die sämtlichen Stände für die richtige Bezahlung derer Termine und Fourage. Ab- lieferung haften sollen, und in so ferne ihre Unterthanen nicht ihre Beyträge prästiren, solche von der Herrschaft durch die allerschärfste Execution beygetrieben werden sollen, mit Vorbehalt anderer noch empfindlicher Zwangs Mittel und Ressentiments, welchen die Stän- de sich selbst, und die Eingefessenen durch Tergiversation und Reni- tenz ohnausbleiblich aussetzen. Signatum Dreßen den 7. Jan. 1759.

Königl Preussisches General - Feld - Kriegs-

Directorium.

von Borck.

An die deputirten Stände derer
Ritterschaft und Städte.

Die

Die Chur. Sächsischen Lande sollen pro 1759. aufbringen	
	8000000 Rthlr.
Davon gehen ab	
1200000. rthlr.	— so die Rent. Cammer übernimmt,
600000. —	— so die Ritterschaft aufbringen soll,
144900. —	— Accise - Ueberschuß, nämlich:
	35000. rthl. — Graf Bolza,
	55000. — — — der Rath zu Leipzig,
	2000. — — — der Rath zu Langensalza,
	300. — — — Wildenfels.
359768. rthlr. 12. gr. 5 $\frac{1}{4}$ pf.	Steuer, Uebertrag aus den Accisen,
	nämlich:
	311829. rthl. 15. gr. 10 $\frac{1}{2}$. Graf Bolza,
	49797. " 20. " 8 $\frac{1}{2}$. Stadt Leipzig,
	7140. " 23. " 9 $\frac{1}{2}$. Stadt Langensalza,
11333. rthl. 8. gr.	— Schwarzburgische Reces - Getber,
1433687. — 16. —	— beträgt die Fourage nach der Cammer - Taxa
	in Zurechnung,
3749689. — 12. — 5 $\frac{1}{4}$ pf.	Summa, und bleiben
4250310. — 11. — 6 $\frac{1}{4}$ pf.	
Hierzu tragen bey	
Die Ober- und Nieder - Lausitz, Merseburg und Zeitz, item Manns-	
feld und Quersfurth wegen der Mills - Steuern	
	399845. rthlr. 12. gr.
Die 7. Creyse und 3. Stifter durch die	
Steuer - Anlagen	3850465. — —
	4250310. rthlr. 12. gr. —

Corrigenda

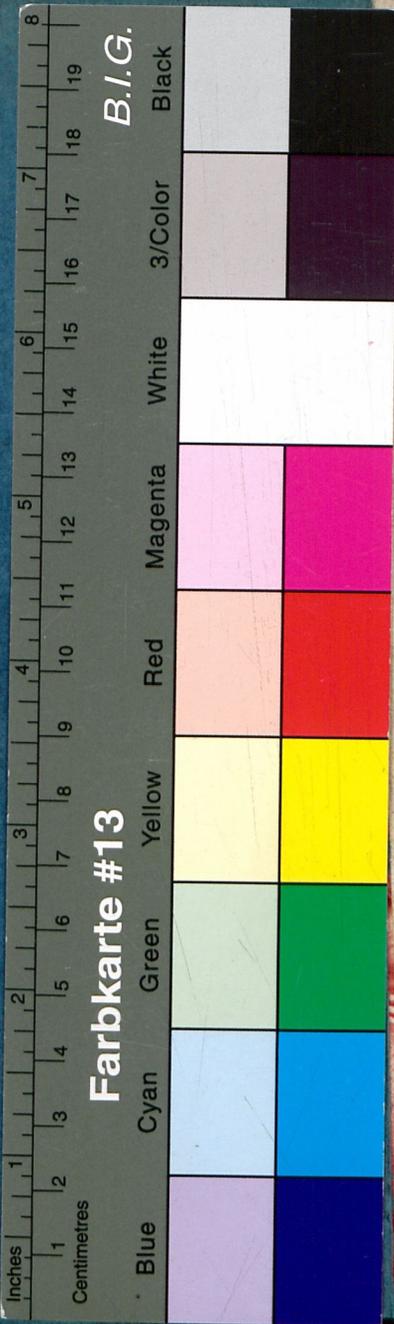
- p. 10. lin. 3. von unten statt in denen liß: und denen. p. 13. lin. 8.
 von unten statt geäußert hat liß: sich geäußert hat. p. 16.
 lin. 10. von unten statt Borek liß: Borck.



ULB Halle
006 655 483

3





57, 58.

Vd
2944

Kurzgefaßte Nachricht

derer

Preußischer Seite

denen

Chur-Sächsischen Landen

seit dem Anfang des abgewichenen 1758^{ten} Jahres
zugefügten



Bedruckungen.



1759.

MENSE MARTIO.

Daß der Krieg nicht ohne Ungemach derer Länder geführt werden könne; daß er gewisse Handlungen, so sonst die Menschlichkeit verabscheuet, erlaubt und zu nothwendigen Uebeln mache; und daß man sich gegen seinen bewafneten Feind auch harter Mittel bedienen dürffe, um selbigen zum Frieden zu zwingen; alles dieses sind lauter ausgemachte Wahrheiten des Völk. Rechts. Nicht minder haben aber auch gesittete Völker vorlängst durch gemeinsame Einwilligung sich zur Richtschnur gesetzt, jene Erlaubniß schlechterdings nicht weiter zu erstrecken, als es der Endzweck des Krieges ohnumgänglich mit sich bringet; jene nothwendige Uebel sich so erträglich als möglich zu machen; nicht alle zu dem Endzweck führende Mittel vor gleich erlaubt anzusehen; noch die Rechte des Krie-

21

ges